

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen

### § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vom Verein Internationale Lauberhornrennen Wengen (nachfolgend Veranstalter genannt) an natürliche und juristische Personen für Veranstaltungen im Rahmen der Internationalen Lauberhornrennen Wengen ausgegebenen Zutrittsberechtigungen. Alle Zutrittsberechtigungen werden ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB ausgegeben. Abweichungen von diesen AGB sind nur in Schriftform gültig.

### § 2 Aufsichts- und Sicherheitsdienst

Der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen im und entlang des Veranstaltungsgeländes während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen und mitgeführte Behältnisse vor oder bei Betreten des Veranstaltungsgeländes nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Dazu zählen auch pyrotechnische Gegenstände. Die Mitarbeiter des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitführen wollen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

### § 3 Zutritt zum Veranstaltungsgelände

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Zutrittsberechtigung (Eintrittskarten, Akkreditierungen) zulässig. Durch den Erwerb und / oder das Vorweisen einer Eintrittskarte oder einer Akkreditierung akzeptiert der Besucher die jeweils geltende Zutrittsordnung.

Das Mitbringen von Alkoholika oder gefährlichen Gegenständen aller Art, wie auch das Mitbringen, Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten, ist untersagt. Bei Nichtbeachtung wird der Einlass ins Veranstaltungsgelände verweigert bzw. erfolgt der Verweis vom Veranstaltungsgelände.

Bei Kleinmengen Alkoholika kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst Ausnahmen bewilligen. Übermässig alkoholisierten Personen kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder sie können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

Im Ausnahmefall kann für Drohnen und andere Flugobjekte mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum um eine Sonderbewilligung beim

Veranstalter ersucht werden. In jedem Fall ist vorgängig vom Antragsteller beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

### § 4 Anweisungen

Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes ist unverzüglich und ausnahmslos Folge zu leisten. Eine Missachtung der Zutrittsordnung oder der Missbrauch von Zutrittsberechtigungen wird geahndet und zieht den entschädigungslosen Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.

### § 5 Alpines Gelände

Achtung – wir befinden uns im alpinen Gelände! Die Zuschauer haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen im winterlichen Naturgelände anzupassen.

Der Zuschauerbereich entlang der Rennstrecke befindet sich in steilem, winterlichem Naturgelände und ist nur beschränkt und auf eigene Gefahr begehbar bzw. mit Schneesportgeräten befahrbar; Hinweise und Absperrungen sind in jedem Fall zu befolgen.

### § 6 Beschädigung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist zur Natur Sorge zu tragen, indem jeder Abfall an einer Abfallstation entsorgt wird. Bei Verstössen kann der Aufsichts- und Sicherheitsdienst des Veranstalters Besucher vom Veranstaltungsgelände weisen.

### § 7 Reservation / Bestellung

Ticketbestellungen über die direkten Verkaufskanäle des Veranstalters werden erst nach Voreinzahlung des Gesamtbetrages abgewickelt. Nach Zahlungseingang wird die Ticketbuchung durch den Veranstalter bestätigt.

Bei Absagen gelten die Bestimmungen gemäss § 11ff.

### § 8 Wirksamkeit

Der Ticketkauf wird mit der vollständigen Bezahlung des Preises wirksam. Mit der Bestellung stimmt der Ticketkunde den AGB des Veranstalters zu.

### § 9 Ticketversand

VIP-Tickets werden nach Bezahlung des Ticketpreises durch den Veranstalter bis 10 Tage vor der ersten geplanten Rennveranstaltung per Post an die vom Besteller angegebene Adresse zugesandt. Bei späterer Bestellung und Bezahlung

sind Tickets persönlich im Rennbüro des Veranstalters abzuholen.

Tribünen- und Lauberhorntickets werden unmittelbar nach dem erfolgreichen Zahlungsprozess via Email an die Kunden zugestellt.

### **§ 10 Veranstaltungsrisiko**

Die Tickets sind für eine bestimmte Veranstaltung/Disziplin gültig (Abfahrt, Super G, Slalom), jedoch nicht an einem bestimmten Datum.

Für SWISS Lounge Tickets gilt diesbezüglich gemäss § 14 eine abweichende Regelung.

Zur Berechnung der Rücktrittsfristen gemäss § 11 ist in jedem Fall der erste Veranstaltungstag gemäss Programm (Freitag) massgebend.

Bei den Rennveranstaltungen handelt es sich um eine Freiluftveranstaltung. Die Gefahr von Programmänderungen, -verschiebungen und -absagen ist daher als typisches Risiko zu bezeichnen.

### **§ 11 Rücktritt**

Lauberhorn Tickets sowie Tribünen-Tickets können nicht storniert werden. Auf Anfrage ist eine Umbuchung oder ein «Upgrade» in eine höhere Kategorie möglich, sofern es die Verfügbarkeiten zulassen.

Für gebuchte VIP-Tickets wie Gold-Card, Canadian Corner, SWISS-Lounge und Lauberhorn-Lounge, welche vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden, gelten folgende Bedingungen:

- Bis 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 50% des Ticketpreises rückerstattet.
- Weniger als 60 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag ist keine Rückerstattung mehr möglich.
- Die Bearbeitungsgebühren werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

### **§ 12 Absage vor dem Veranstaltungsdatum**

Bei einer Absage vor dem Veranstaltungstag wird bei VIP-Produkten der Nennwert der Tickets, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 15 zurückerstattet.

Folgende Varianten können bei einer Absage eintreffen:

- Absage einer gesamten Rennveranstaltung (d.h. alle geplanten Rennen an einem Wochenende)
- Absage einzelner Rennen, unabhängig vom Absagegrund (Bspw. Witterung, höhere Gewalt)
- Angeordnete Absage (bspw. Jury-Entscheid, Entzug Bewilligung durch Behörde)

### **§ 13 Absage am Veranstaltungsdatum**

Bei einer Absage oder einer gänzlichen oder teilweisen Nichtdurchführung einer Rennveranstaltung am Veranstaltungstag gelten unabhängig vom Absagegrund (Witterung, höhere Gewalt, z.B. Pandemie usw.) und davon, durch wen (Wettkampf-Jury, Entzug der Bewilligung durch

Behörde, usw.) die Absage angeordnet wird, nachstehende Bedingungen:

- Eine Veranstaltung gilt als gänzlich durchgeführt, wenn gemäss Wettkampfreglement der FIS die Wettkampffjury einen Wettkampf offiziell wertet und ein Klassement genehmigt.

Für **VIP-Tickets** gelten folgende Bestimmungen:

- Erfolgt die Absage vor Bezug der Transport- resp. Eintritts- und Cateringdienstleistungen, werden 100%, abzüglich 10% Bearbeitungsgebühr rückerstattet.
- Erfolgt die Absage während oder nach Bezug der Transport- und Cateringdienstleistungen, wird der einfache Eintrittspreis für Erwachsene des jeweiligen Rennens rückerstattet.

Bei freiwilligem Verzicht des Kunden auf die Anreise gelten die Bestimmungen gemäss § 15 AGB.

**Lauberhorn- und Tribümentickets**, welche über die Lauberhorn Buchungsplattform erworben wurden, werden wie folgt rückerstattet:

- Der Nennwert der Tickets abzüglich einer Pauschale CHF 5.- pro Bestellung
- Je nach Absagezeitpunkt werden die Transportleistungen vom Nennwert des Tickets abgezogen

Die Transportleistung gilt als bezogen, wenn die Absage weniger als 2 Stunden vor der geplanten Startzeit erfolgt.

Bei freiwilligem Verzicht des Kunden auf die Anreise gelten die Bestimmungen gemäss § 15 AGB.

### **§ 14 Rennverschiebung**

Sämtliche Tickets behalten ihre Gültigkeit für die ursprünglich gebuchte Veranstaltung (Disziplin) und die damit verbundenen Leistungen.

Die Verkaufspreise sind auf die jeweilige Disziplin berechnet und eine Verschiebung auf einen anderen Wochentag berechtigt in keinem Fall zu einer Rückerstattung eines Differenzbetrages.

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Tickets in der SWISS Lounge. Die SWISS Lounge Tickets sind am Veranstaltungsdatum gültig, unabhängig davon, welche Disziplin ausgetragen wird. Die Verkaufspreise werden anhand des jeweiligen Veranstaltungsdatums und der jeweiligen Disziplin berechnet und eine Verschiebung auf einen anderen Wochentag berechtigt in keinem Fall zu einer Rückerstattung eines Differenzbetrages.

### **§ 15 No Shows**

Werden die Tickets aus einem nicht durch den Veranstalter zu vertretenden Grund nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### **§ 16 Schadenersatz**

Der Veranstalter haftet **nicht** für die dem Kunden durch eine eventuelle Rennabsage oder Rennverschiebung entstehenden Kosten (Schadenersatz wie Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft usw.).

### **§ 17 Datenschutz**

Die vom Kunden aufgenommenen, zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten werden vom Veranstalter in elektronischer Form gespeichert. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Veranstalter nur für eigene Zwecke im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

### **§ 18 Sonstiges**

Gerichtsstand ist Interlaken. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine allenfalls unwirksame Bestimmung ist stets durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der Unwirksamen am nächsten kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte abgeschlossen wurde.

Verein Internationale Lauberhornrennen  
Postfach 385  
3823 Wengen

Wengen, im November 2022